

<b>SAMTGEMEINDE ELBTALAE</b>	<b>48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, Stadt Hitzacker (Elbe), Schweineweide</b>	<b>SEITE 1</b>
<b>Stellungnahmen gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB</b>		

Rd.- Nr.	Stellungnahme von:  <b>BIOSPÄHRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAE</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p>	<p>Im Rahmen der TÖB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB nehme ich aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 03.01.2011. Die damals vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der FFH-relevanten Fischarten konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden.</p> <p>Zentraler Bestandteil des Verfahrens ist aus meiner Sicht nach wie vor der Umgang mit dem bzw. der Verbleib des abzugrabenden Bodens. Ich gehe jedoch davon aus, dass eine umfassende und sachgerechte Aufarbeitung des „Schutzgutes Bodens“ im nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren erfolgt.</p>	<p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p>	<p>Zur Stellungnahme siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB.</p> <p>Das Baustellen- und Bodenmanagement wird im Planfeststellungsverfahren im Detail behandelt. Erläuterungen sind der Baugrunduntersuchung und dem Konzept für das Bodenmanagement zu entnehmen.</p>
	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG</b>		
<p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.05., mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg erneut Gelegenheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu nehmen.</p> <p>Im Vergleich zu unserer Stellungnahme aus der ersten Trägerbeteiligung haben wir keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken. Insofern besitzen unsere Ausführungen vom 30.12.2010 weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie darum, unserer IHK das Abwägungsergebnis im Anschluss an die Entscheidung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p>	<p>Zur Stellungnahme siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird der IHK mitgeteilt.</p>



Rd.-Nr.	Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
4	<p><b>c.</b> Des Weiteren bitte ich Sie, in Kapitel 2. am Ende des Absatzes „In der zeichnerischen Darstellung ist von der Einfahrt zum Tießauer Hafen...“ folgenden Satz zu ergänzen: „Darüber hinaus ist eine Verträglichkeit mit den jeweils betroffenen Natura 2000-Gebieten nachzuweisen.“ Hierauf hingewiesen wird in Ziffer 3.8 07 des RROP.</p>	4	Der Satz wird in der Begründung ergänzt.
5	<p><b>3.</b> Bereits in der Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB wurde auf Folgendes verwiesen: <b>5</b> In der Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG, wird in Kapitel 2 unter dem Punkt Datenlücken auf Folgendes verwiesen: „Zum Zeitpunkt der Flächenbegehung führte die Elbe Hochwasser, so dass die ufernahen Bereiche nicht mit erfasst werden konnten.“ Bei solchen Voraussetzungen ist eine fehlerfreie Abwägung nicht möglich. <b>Seit der letzten Stellungnahme sind bereits 1 ½ Jahre vergangen, sodass eine Erfassung hätte stattfinden können. Der Tatbestand, dass bei diesen Voraussetzungen keine fehlerfreie Abwägung möglich ist bleibt somit weiterhin bestehen.</b></p>	5	<p>Die Vorprüfung wird wie folgt geändert: „Zum Zeitpunkt der Flächenbegehung führte die Elbe Hochwasser, so dass die ufernahen Bereiche der Elbe nicht mit erfasst werden konnten. Die genaue Abgrenzung der Biotope erfolgte in dem Bereich daher auf Grundlage vorliegender Kartenauszüge (Biotoptypen- und FFH-Lebensraumtypenkartierung und floristische Erfassung „Elbvorland zwischen Wussegel und Hitzacker“ (C-46), ENTEREA 2007). Zu den geplanten Nutzungen liegen nur allgemeine Angaben, z. T. als Ideenskizzen vor. Die Projektwirkungen können daher nur im groben Rahmen abgeschätzt werden.“</p>
6	<p><b>4.</b> In Abbildung 1 fehlt die Darstellung des FFH-Gebietes. Ich bitte Sie, dies zu korrigieren. Gleiches gilt für die Abbildung 2 in der Vorprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG.</p>	6	Die Abbildungen werden um die Darstellung des FFH-Gebietes ergänzt.
7	<p><b>5.</b> Die bisherige Hafenzufahrt wird durch die Darstellungen in ihrer Lage planerisch festgelegt. Die mit dem Ziel 3.8.07 verbundene Vorgabe, die Hafeneinfahrt zu verlegen, wird, wie es auf S. 6 richtig wiedergegeben wird, in der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt. Die hydraulischen Probleme sind allseits seit langem bekannt, z.B. die häufig zu geringen Wassertiefen bzw. die Sedimentablagerungen im Hafen einschl. in und vor seiner Zufahrt. Trotz endgültiger Lagefestlegung werden diese Probleme planerisch nicht gelöst.</p>	7	Die bestehende Hafenzufahrt bleibt in der Lage unverändert. Auf der westlichen Uferböschung der Hafenzufahrt wird zur Erleichterung der Unterhaltung eine Zwischenberme angelegt. Für die Unterhaltung des Mündungsbereiches der Hafenzufahrt in die Elbe wird von der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH angestrebt, die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Elbe am linken Ufer um ca. 200 m bis oberhalb der Hafenzufahrt zu verlängern und am rechten Ufer dementsprechend zu kürzen. Dies könnte im Rahmen der durch das Wasser- und Schifffahrtsamt laufend vorgenommenen Arbeiten (ständiges Baggern der Fahrrinne) erfolgen.

<b>Rd.-Nr.</b>	Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
<b>8</b>	<p>Es sollte angesichts des geplanten Ausbaus eine Verlegung der Zufahrt näher untersucht werden, z.B. zwei Bühnenfelder nach unterhalb und Errichtung eines Leitdammes, s. beiliegende Skizze. Ein solcher Leitdamm wäre auch an der bisherigen Zufahrt zur Verbesserung möglich.</p>	<b>8</b>	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
<b>6.</b>	<p>Es wird von einer Erhöhung der Liegeplatzkapazität von 45-50 Booten (S. 20) ausgegangen, auf S. 31 von 50-60. Es werden bau- und betriebsbedingte Auswirkungen dargestellt, ohne zuvor die künftige Kapazität des Hafens zu bezeichnen. Zugelassen sind nach der wasserrechtlichen Plangenehmigung 66 Liegeplätze. Das RROP 2004 geht von bis zu 270 Liegeplätzen aus. Die Erweiterungsplanung führt danach zu insgesamt ca. 120 Liegeplätzen. Ich bitte um Klarstellung zur Gesamtanzahl der Liegeplätze.</p>	<b>8</b>	Geplant ist die Erhöhung der Liegekapazitäten von 79 Booten. In der Begründung wird die Anzahl der Boote auf ca. 80 Boote korrigiert.
<b>9</b>	<p><b>7.</b> Eine Darstellung der Hafenverbreiterung von bis zu 50 m nur für eine Liegeplatzreihe ist nicht nachvollziehbar und bedarf näherer Eingriffsrechtfertigung in das Gewässer.</p>	<b>9</b>	Die Abmessungen der Hafenerweiterung ergeben sich u. a. aus der Größe des Bemessungswasserfahrzeuges für den Sportboothafen. Als mittlere Bootsgröße wurde ein 12 m langes Sportboot angesetzt, das senkrecht zwischen den festgemachten Booten mindestens die 2-fache Bootslänge an freier Wasserfläche für das sichere Navigieren im Hafenbecken benötigt. Zur Reduzierung der Kollisionsgefahr beim An- und Ablegen wurde ein entsprechender Sicherheitszuschlag berücksichtigt, damit auch Boote mit einer Länge über 12,00 m den Sportboothafen Hitzacker problemlos nutzen können. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
<b>10</b>	<p><b>8.</b> Die Wasserfläche der Hafenzufahrt soll verbreitert werden, was nicht näher erläutert wird. Von diesem planfeststellungspflichtigen Gewässer-ausbau ist hier nichts bekannt. Bisher war nur von einer geringfügigen Böschungsabsenkung zwecks Unterhaltungsvereinfachung die Rede. Eine Überströmung tritt nur im Hochwasserfall ein. Die Darstellung als (ständige) Wasserfläche widerspricht dem.</p>	<b>10</b>	Die Wasserfläche der Hafenzufahrt ist wasserstandsabhängig. Sofern die geplante Zwischenberme an der westlichen Böschung der Hafenzufahrt bei Wasserständen über 9,50 m ü. NN überströmt wird, ist die Wasserfläche der Hafenzufahrt größer als im derzeitigen Zustand.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
11	<p><b>9.</b> Die hydraulischen Auswirkungen der Gewässeränderungen sind nicht betrachtet und sollen nicht möglich sein (Begründung S. 16). Trotzdem werden planerische Entscheidungen getroffen.</p>	11	Negative Veränderungen des Abflussgeschehens in der Alten Jeetzel wurden im Rahmen der wassertechnischen Untersuchungen für die Hafenerweiterung nicht festgestellt. Die Hochwasserschutzanlagen werden nicht gefährdet.
12	<p><b>10.</b> Die errichteten Hochwasserschutzanlagen schützen nicht vor "extremen Hochwassersituationen", wie mehrfach angegeben, sondern (nur) vor einem 100-jährigen Hochwasserereignis nach den damaligen Entscheidungsgrundlagen.</p>	12	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
13	<p><b>11.</b> Die Darstellung der Straße zum Fähranleger als "Überörtliche Hauptverkehrsstraße" (S. 26), nur weil die Fähre künftig Kfz befördern soll, stellt keine fachliche Begründung dar. Eine solche kann sich nur aus den überörtlichen Verkehrsbeziehungen im überörtlichen Straßennetz ergeben, die nicht dargelegt sind. Eine Führung der Straße z.B. auf einem Damm zwecks Ausdehnung ihrer zeitlichen Nutzbarkeit unterliegt dem Bauverbot des § 78 WHG.</p>	13	Die Darstellung bezieht sich auf überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. Eine Straße zu einem Fähranleger, der Kfz transportiert, wird mindestens als örtliche Hauptverkehrsstraße eingestuft.
14	<p><b>12.</b> Die Annahme und darauf basierende (Kompensations-Abwägungs-) Entscheidungen, im Überschwemmungsgebiet sei intensive Landwirtschaft zulässig (S. 47), ist nicht haltbar, s. § 78 (1) Ziff. 4, 8 WHG, § 5 BNatSchG bzw. § 17 BbodSchG. Insbesondere ist kein Ackerbau zulässig.</p>	14	Die Begründung wird wie folgt geändert: „Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnte das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt werden.“
15	<p><b>13.</b> Die Darstellung der Gartenanlagen als Grundzug der Planung, nur weil sie vorhanden sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Bei der Fläche südöstlich des Schöpfwerkgebäudes handelt es sich lagemäßig m. W. entweder um die Kompensationsfläche im Rahmen der Hochwasserschutzanlagen (Maßnahme A 18 mit Nutzungsfestlegung) oder um einen Teil des neu hergestellten öfftl. Parkplatzes. Eine Gartenanlage außenseitig an der Hochwasserschutzmauer widerspricht den fachlichen Interessen im Überschwemmungsgebiet, vergleichbar mit nicht ordnungsgemäßer Landwirtschaft im Ü-Gebiet, s. vorstehend.</p>	15	Die Gartenanlagen wurden als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt, da im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen andere Gartenflächen beansprucht wurden. Sie sollen daher auch in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt werden. Die bisher festgelegten Kompensationsmaßnahmen auf einem Teilstück der Gartenanlagen sollen verlegt werden. Ein Änderungsverfahren zur Planfeststellung wird begonnen.

<b>Rd.-Nr.</b>	Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
<b>16</b>	<b>14.</b> Ein Mehrzweckplatz, ein Fähranleger, eine Hauptverkehrsstraße etc. sind entgegen der Aussage in der Begründung (S. 6 unten) nicht planfeststellungspflichtig; sie bedürfen der jeweils erforderlichen Einzelzulassungen.	<b>16</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung verweist lediglich zu den detaillierten Ausarbeitungen im parallel laufenden Planfeststellungsverfahren, ohne darauf einzugehen, welche Anlagen planfeststellungspflichtig sind.
<b>17</b>	<b>15.</b> Ein (universeller) "Mehrzweckplatz" ohne konkrete Eingrenzung der zulässigen Nutzungen wird wasserrechtlich nicht als Ausnahme vom gesetzlichen Bauverbot (§ 78 Abs. 1 Ziff. 2 WHG) zugelassen werden können. Ggf. bedarf es neben der Platzzulassung der Einzelzulassung einer konkreten weiteren Veranstaltung. Kfz.-Stellplätze können z.B. nicht zugelassen werden.	<b>17</b>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den konkreten Veranstaltungen wird geprüft, ob Einzelzulassungen notwendig sind.
<b>18</b>	<b>16.</b> Der Hafen befindet sich nicht in einem Altarm (S. 41), sondern in einem Nebenarm der Jeetzel und ist damit ebenfalls ein Gewässer I. Ordnung, vgl. § 37 (2) NWG.	<b>18</b>	Die Begründung wird entsprechen korrigiert.
<b>19</b>	<b>17.</b> Die Buhnen in der Elbe sind als Landfläche, umgeben mit einer "Grünfläche Flussuferflur" dargestellt. Buhnen sind jedoch technische Anlagen im Gewässer. Zudem wird keine Erforderlichkeit bestehen bzw. es nicht zu den Grundzügen der Planung gehören, deren Lage planerisch festzulegen.	<b>19</b>	Die Buhnen werden als Wasserfläche dargestellt.
<b>20</b>	<b>18.</b> Die naturschutzfachlichen Inhalte meiner Stellungnahme vom 20.01.2011 werden auf die nachfolgende Planungsebene (hier: Planfeststellungsverfahren) verschoben, so dass auf die Punkte hier nicht mehr eingegangen wird.	<b>20</b>	Zur Stellungnahme siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB.
<b>21</b>	<b>19.</b> Auf das Problem der Lagerung des schadstoffbelasteten Bodens (35.000 m³) wird kaum eingegangen. Eine Lösung wird nicht vorgeschlagen, sondern auf nachgeschaltete Planverfahren und gesetzliche Vorschriften verwiesen.	<b>21</b>	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden keine Bodenuntersuchungen vorgenommen, und es liegen keine entsprechenden Daten über Schadstoffgehalte des Bodens vor, so dass auf die mögliche Schadstoffbelastung des Bodens im Plangebiet sowie dessen Handha-

<b>Rd.-Nr.</b>	Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
<b>22</b>	<p>Für den Umweltbericht und die Verträglichkeitsprüfung ist jedoch ein realistisches Konzept zum Umgang mit dem schadstoffbelasteten Aushubboden vorzulegen, da ansonsten eine Abschätzung der Folgen für die Umwelt nicht möglich ist. Zwischenzeitlich liegt m. W. ein Bodengutachten vor, dessen Ergebnisse auch in die Bauleitplanung einfließen sollten. Die Lagerung des Bodens ist nicht nur im Gebietsteil C auszuschließen, sondern auch auf weiteren für den Naturschutz wertvollen Flächen (z. B. Flutrasen, gesetzlich geschützte Biotope).</p> <p><b>20.</b> Auf Seite 16 wird darauf hingewiesen, dass für den Verlust von 12.500 m<sup>2</sup> Boden mittlerer Wertigkeit Kompensationsmaßnahmen erfolgen müssen. Wie, wo und in welcher Größenordnung diese Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen geht aus der Begründung und dem F-Plan-Entwurf nicht hervor. Die Kompensationsmaßnahmen und die Flächenverfügbarkeit dafür sind aber grundlegende Voraussetzung für die Bauleitplanung und sind nicht auf die nächste Planungsebene zu verschieben, sondern zumindestens als grobes Konzept schon bei der F-Planung zu berücksichtigen.</p> <p><b>21.</b> Kompensationsflächen als Ersatz für das verloren gegangene Nahrungshabitat des Weißstorchs sind schon auf der F-Plan-Ebene nachzuweisen. Zumindest sollten Vorschläge für mögliche Kompensationsmaßnahmen gemacht werden.</p> <p><b>22.</b> Für die Kompensation des Landschaftsbildes sollen Auenlandschaften aufgewertet werden (Seite 21). Der F-Plan-Entwurf sollte Aussagen darüber enthalten, wo und wie diese Aufwertungen stattfinden könnten und berücksichtigen, ob diese Kompensationsmaßnahmen mit der Entbuschungsaktion an der Elbe vereinbar sind. Auch die Flächenverfügbarkeit ist frühzeitig auf F-Plan-Ebene zu prüfen.</p>	<b>22</b>	<p>Abwägung nicht näher eingegangen werden kann. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Die Vorschriften der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.“ Das Baustellen- und Bodenmanagement wird im Planfeststellungsverfahren im Detail behandelt. Erläuterungen sind der Baugrunduntersuchung und dem Konzept für das Bodenmanagement zu entnehmen.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine konkreten Kompensationsmaßnahmen dargestellt. In den nach geschalteten Verfahren sind im Detail entsprechend den beeinträchtigten Funktionen der Naturgüter Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Neuanlage / Aufwertung funktionsgleicher bzw. ähnlicher Lebensräume führen. Geplant ist die Schaffung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem feuchtem Grünland auf einer ca. 1,5 ha großen Ackerfläche im näheren Umfeld der Stadt Hitzacker, das als Ausgleich für die verlorenen Grünlandfunktionen auf der Schweineweide und als Nahrungsbiotop der lokalen Weißstorchpopulation dient. Die Grünlandfläche sowie die Pflanzung von linearen niederungstypischen Gehölzen am Rand der Fläche dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes. Geplant ist ebenfalls die Aufwertung von Fischlebensräumen durch die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Alten Jeetzel im Mündungsbereich der Elbe (Lage: ca. 1 km nordwestlich des Plangebietes) durch den Rückbau der Verrohrung und Einbau eines Durchlasses aus Wellstahlprofil im Bereich der Wegequerung mit einer für die Fließgewässerfauna ausreichend dimensionierten lichten Weite.“</p>

Rd.- Nr.	Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
23	<p><b>23.</b> In den Begründungen werden Bauzeitfenster als Minimierungsmaßnahmen für Auswirkungen auf FFH-Fischarten und Rastvögel genannt. So verbleibt lediglich eine Bauzeit von zwei Monaten (August bis September). Ist das für ein Bauvorhaben in dieser Größenordnung realistisch?</p>	23	Es verbleibt eine längere Bauzeit, da im Hinblick auf die Bauzeitenregelung für die Rastvögel lediglich nicht innerhalb der Hauptrastzeit begonnen werden darf.
24	<p><b>24.</b> <u>Anmerkungen zur Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG:</u> Zur Tabelle 3: BA 2: Es sind neben den Flächen des Gebietsteils C-46 auch keine Flächen mit sonstigen für den Naturschutz wertvollen Bereichen als Lager- und Baustellenfläche in Anspruch zu nehmen.</p>	24	Die Vorprüfung wird entsprechend ergänzt.
25	<p>BA 6: Bei Berücksichtigung aller zur Minimierung vorgeschlagenen Beschränkungen der Bauzeit verbleibt eine Bauphase von zwei Monaten (August-September). Eine derart kurze Bauzeit für das Vorhaben erscheint unrealistisch (s.o.).</p>	25	Es verbleibt eine längere Bauzeit, da im Hinblick auf die Bauzeitenregelung für die Rastvögel lediglich nicht innerhalb der Hauptrastzeit begonnen werden darf.
26	<p><u>Hinweis:</u> Damit einerseits zu den Punkten 19. bis 22. konkrete Aussagen gemacht werden können, andererseits kein zusätzlicher Zeitverzug entsteht, sollten Objektplanung und Flächennutzungsplanung parallel erstellt werden. Dies auch insbesondere deshalb, weil kein Bebauungsplan vorgesehen ist.</p>	26	Die Planungen werden bereits parallel erstellt.
27	<p><b>Sonstiges:</b> a. Unter Kapitel 4.2 steht bei den Themen 'Oberflächengewässer', 'Klimaklima' und 'Pflanzen' jeweils die Überschrift „Baubedingte Auswirkungen“ anstatt „Betriebsbedingte Auswirkungen“.</p>	27	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
28	<p>b. Unter Kapitel 5.1.1 steht im 14 Absatz die Zahl „19.075 ha“, anstatt „19,075 ha“. Gleiches gilt für den dritten Absatz auf Seite 55.</p>	28	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
29	<p>c. In der Planzeichnung befindet sich östlich des SO Hafens eine Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen. Hierbei geht aus der Darstellung nicht hervor, welche Nutzungen abgegrenzt werden sollen.</p>	29	Die Linie wird entfernt.

<b>Rd.- Nr.</b>	Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
<b>30</b>	<b>d.</b> In dem Kapitel 1 der Begründung „Veranlassung und Standortfindung“ sollte erläutert werden, dass der Fähranleger für eine Fähre ausgebaut wird, die auch PKW transportieren kann.	<b>30</b>	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Der Fähranleger wird für eine Fähre ausgebaut, die auch Kfz transportieren kann.“
<b>31</b>	<b>e.</b> Auf Seite 30 Unterkapitel 'Gewässer' wird zweimal der Satz „Ein Schöpfwerk in der alten Jeetzel [...] den kontrollierten Zu- und Abfluss.“ aufgeführt. Ich bitte Sie, einen Satz zu entfernen.	<b>31</b>	Ein Satz wird gestrichen.
<b>32</b>	<b>f.</b> Aus Seite 30 wird im Unterkapitel 'Methodik' auf die Kartierung im Sommer 2010 verwiesen, auf Seite 31 Unterkapitel 'Gewässer' auf die Kartierung im Sommer 2009. Ich bitte Sie, diesen Widerspruch zu korrigieren.	<b>32</b>	Die Begründung wird im Kapitel Biotoptypen wie folgt ergänzt: „Eine Flächenbegehung fand im Sommer 2009 und 2010 statt.“
<b>33</b>	<b>g.</b> Das ebenfalls auf Seite 31 beschriebene „Stillgewässer mit Röhricht (VER)“ ist in der Abbildung 2 nicht ersichtlich.	<b>33</b>	In der Biotoptypenkarte sind Stillgewässer mit Röhricht nicht dargestellt. Die Beschreibung entfällt daher in der Begründung.

<b>Rd.- Nr.</b>	Stellungnahme von:  <b>WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT LÜNEBURG</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
<p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p> <p><b>3</b></p>	<p>Mit Schreiben vom 08.05.2012 bitten Sie das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA) zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalau im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe), Stadt Hitzacker (Elbe) um Stellungnahme. Innerhalb der Grenzen des o. g. Flächennutzungsplanes befinden sich Teile der Bundeswasserstraße Elbe. Festsetzungen im Sinne des BauGB dürfen in Ihrem Verfahren für die Flächen der Bundeswasserstraße nicht erfolgen, da diese abschließend durch das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBL S. 3294) geregelt werden. Die Stadt Hitzacker (Elbe) plant im Bereich zwischen der Alten Jeetzel und der Elbe die „Schweineweide“ zu nutzen, Hier soll zur Erweiterung des touristischen Angebotes ein Abschnitt als Elbestrand ausgewiesen werden. Dieser Bereich darf nur in der jetzt vorhandenen Form genutzt werden. Das Aufbringen von zusätzlichem Sand für den Elbestrand ist mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe zu unterlassen.</p> <p>Die im Änderungsgebiet befindlichen Buhnen sind Strombauwerke. Diese Bauwerke dienen ausschließlich der Erhaltung der Schiffbarkeit der Elbe. Die Nutzung der Buhnen als Badestelle ist daher auszuschließen.</p> <p>Ich bitte die o. g. Feststellungen in Ihrer 48. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen und mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>1</b></p> <p><b>2</b></p> <p><b>3</b></p>	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Dieser Bereich darf nur in der jetzt vorhandenen Form genutzt werden. Das Aufbringen von zusätzlichem Sand für den Elbestrand ist mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe zu unterlassen.“</p> <p>Die Nutzung der Buhnen als Badestelle ist nicht vorgesehen.</p> <p>Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lüneburg wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

<b>Rd.-Nr.</b>	Stellungnahme von:  <b>HAFEN HITZACKER (ELBE) GmbH</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
1	<p>Die Hafenerweiterung (Elbe) GmbH ist als Flächeneigentümer und als Träger öffentlicher Belange von der 48. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen. Zurzeit wird durch den NLWKN im Auftrag der Hafenerweiterung (Elbe) GmbH das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) vorbereitet, der sich im Bereich des Flächennutzungsplans befindet</p> <p>"Nach Prüfung der vom Planungsbüro A. Pesel aufgestellten Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus Sicht der Hafenerweiterung (Elbe) GmbH folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Unter Pkt. 5.2.1.5 und 5.2.3.5 der Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden mögliche Auswirkungen der Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) auf das Schutzgut Boden beschrieben. In beiden Punkten wird auf mögliche Gefährdungspotentiale der für die Hafenerweiterung erforderlichen Erd- und Wasserbauarbeiten, auf Grund der wahrscheinlichen Schadstoffbelastung hingewiesen. Die Ausführungen unter Pkt. 5.2,1.5 und 5.2.3,5 und vorab generell unter Pkt. 3,2 bedürfen unserer Ansicht nach der Ergänzung um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle im Überflutungsbereich der Elbe liegenden Gebietsteile der 48. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Sinne des § 9 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) als Gebiete mit „naturbedingt“ und/oder „großflächig siedlungsbedingt“ erhöhten Schadstoffgehalten der Böden zu definieren.</li> <li>• Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Ausführung aller im Plangebiet vorgesehenen Baumaßnahmen, einschl. der aus der Erweiterung des Sportboothafens resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Zulässigkeit der Bodenumlagerung innerhalb des Plangebietes unter Beachtung der BBodSchV zu erklären, § 12, Abs. S der BBodSchV ist nicht anzuwenden.</li> </ul>	1	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden keine Bodenuntersuchungen vorgenommen, und es liegen keine entsprechenden Daten über Schadstoffgehalte des Bodens vor, so dass auf die mögliche Schadstoffbelastung des Bodens im Plangebiet sowie dessen Handhabung nicht näher eingegangen werden kann. Die Schadstoffproblematik ist im nach geschalteten Planverfahren näher zu erörtern. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Vorschriften der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.“</p>

<b>Rd.-Nr.</b>	Stellungnahme von:  <b>HAFEN HITZACKER (ELBE) GmbH</b>	<b>zu Rd.-Nr.</b>	<b>Abwägung / Beschlussvorschlag</b>
<p><b>2</b></p> <p><b>3</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die zuständige Behörde im Sinne des § 12, Abs. 10, sollte das Gebiet erhöhter Schadstoffgehalte im Flächennutzungsplan festgelegt werden.</li> </ul> <p><u>Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen</u></p> <p>Im Punkt 4.3 wird die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen u. a. im Zusammenhang mit den Baggerarbeiten für die Erweiterung des Sportboothafens beschrieben. Die in diesem Teil beschriebene Gewährleistung der Durchgängigkeit der Gewässer ist insofern zu konkretisieren, dass in jedem Fall die Durchgängigkeit der Alten Jeetzel zu gewährleisten ist, für das Anlegen einer Baustraße aber temporäre Dämme ohne Durchlässe in der Hafenzufahrt und rechtsseitig (östlich) der Slipanlage am Hafengelände an der Marschtorstraße zulässig sind.</p> <p>Wir bitten um Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme und Mitteilung, ob die genannten Punkte in der Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden, Für evtl. Rücksprachen stehen Ihnen das beauftragte Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH, Heinz-Kollan-Straße 1, 29451 Dannenberg (Tel. 05861 - 99950) sowie selbstverständlich der Unterzeichner zur Verfügung.</p>	<p><b>2</b></p> <p><b>3</b></p>	<p>Die Anregung wird konkret im nach geschalteten Planverfahren unter Angabe der zeitlichen Beschränkung (Minimierung von Beeinträchtigung) berücksichtigt.</p> <p>Die Abwägung wird der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH mitgeteilt.</p>

Rd.- Nr.	Stellungnahme von:  <b>BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Gegen die vom Büro Pesel, Reitze, ausgearbeitete Planung für die Änderung des Flächennutzungsplans habe ich einige Bedenken und Anregungen, um deren Berücksichtigung ich die Ratsmitglieder und die Verwaltung bitte.</p> <p><b>Sondergebiet Hafen</b> Das Sondergebiet Hafen soll auf eine Minifläche im Bereich der Slipanlage reduziert werden. Begründung: Das bisher als Sondergebiet Hafen ausgewiesene Gelände liegt ohnehin im Überschwemmungsgebiet und ist somit nicht bestimmungsgemäß nutzbar. Andererseits wurde es seinerzeit so großflächig eingeplant, weil dem Wirtschaftsfaktor Hafen erhebliche Bedeutung eingeräumt wurde. Insbesondere sollten Flächen für Winterlagerplätze vorgehalten werden. Wer mit offenen Augen Marinas für Sportboote besucht, findet in Verbindung mit Winterlagerplätzen für Boote stets auch weitere Betriebe, die den Bootseignern bei Bootsinstandhaltung und –pflege hilfreich sind und ihre Betreiber ernähren. In Hitzacker ist man sich der möglichen positiven Nutzung seiner hervorragenden Wasserlage an der Elbe offenbar seit Jahrzehnten nicht so recht bewusst geworden, obgleich Hitzacker eine alte Elbschiffertradition hat. Für die Nutzer des Sportboothafens besteht ein großer Bedarf an Winterlagerplätzen. Ein hafennahes Angebot würde nicht nur zusätzlichen Bootseignern das Ausweichen in mehr oder weniger weit entfernte andere Winterlager mit den vorhandenen Transportkosten ersparen. Die mit dem Verbringen der Boote in weiter entfernte Lager und zurück verbundenen Umstände und Kosten haben schon diverse Bootseigner bewogen, sich andere Heimathäfen zu suchen.</p> <p><b>2</b> Die Anordnung der Sondergebiete Häfen im Überschwemmungsgebiet der Elbe war schon seinerzeit ein Fehler. Für die Tauglichkeit des Sportboothafens als ernstzunehmender Wirtschaftsfaktor ist jedoch dringend die Ausweisung von Gelände für die Winterlagerung, tunlichst mit der Möglichkeit zum Bau einer Lagerhalle mit Werkstatt, Farbstore, Kiosk usw. vorzuhalten. <b>Den Ausgleich vermissen ich in der beabsichtigten Änderung.</b></p>	1	<p>Der neue Sportboothafen wird für ganzjährigen Betrieb ausgelegt, so dass Bootslliegeplätze auch im Winter genutzt werden können. Mit der Erweiterung des Sportboothafens erfolgt die Errichtung einer Bootslagerhalle mit Werkstatt in Hitzacker (Elbe), OT Meudelfitz.</p> <p><b>2</b> Gemäß § 78 „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen in Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Für die Einrichtungen des Sportboothafens kann daher ein Sondergebiet Hafen in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden.</p>

Rd.- Nr.	Stellungnahme von:  <b>BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	<p>Angesprochen auf die nach dem Abbruch der alten Brücke zu Schweineweide und deren einige Nummern größer geratenen Neubau in Verbindung mit einer vielfachen Durchflussmenge entstandenen Strömungsprobleme, sagte Frau Pesel, dass ihr von derartigen Problemen nichts bekannt sei. Auch auf die – trotz häufiger Ausbaggerungen – ständig erneute Versandung der Einfahrt in den Sportboothafen hatte Frau Pesel offenbar niemand aufmerksam gemacht, obgleich sie nach eigener Auskunft mit allen betroffenen Parteien gesprochen hatte. Somit komme ich zum nächsten Punkt:</p> <p><b>Veränderung der Einfahrt zum Sportboothafen</b></p> <p>Im alten, nach Frau Pesels und Herrn Neuhaus' (Mitarbeiter im Bauamt) Aussage immer noch gültigen Flächennutzungsplan, ist die Einmündung des Stichkanals vom Sportboothafen in die Elbe eindeutig viel spitzwinkliger dargestellt, als sie tatsächlich ausgeführt wurde. Lt. Herrn Neuhaus ist das seinerzeit aus Gründen der Kostenersparnis gemacht worden. Welch eine kurzsichtige und dilettantische Entscheidung!</p> <p>An jedem Fluss kann man beobachten, dass die unproblematischste Einmündung eines Nebenflusses in einen Hauptfluss relativ spitzwinklig verläuft.</p> <p>In Hitzacker war das ursprünglich auch vorgesehen, realisiert wurde aber ein stumpfwinklig in die Elbe einmündender Durchstich. Die Probleme, die daraus entstanden sind, setze ich als bekannt voraus. Verschärft wurde die Situation im Sportboothafen durch die Vergrößerung des Abflusses der Alten Jeetzel um ein Mehrfaches an Durchflussmenge.</p> <p>Beide Faktoren haben dazu geführt, dass die Alte Jeetzel zu einem kleinen Nebenarm der Elbe mutiert ist. Keines der größeren Boote kann mehr gefahrlos senkrecht zur Steganlage an den Dalben festmachen, die Standfestigkeit der Dalben wurde durch die verstärkte Strömung erheblich verschlechtert. Sande der Elbe werden in den Stichkanal zur Alten Jeetzel gespült.</p>	3	<p>Die bestehende Hafenzufahrt bleibt in der Lage unverändert. Auf der westlichen Uferböschung der Hafenzufahrt wird zur Erleichterung der Unterhaltung eine Zwischenberme angelegt. Für die Unterhaltung des Mündungsbereiches der Hafenzufahrt in die Elbe wird von der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH angestrebt, die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Elbe am linken Ufer um ca. 200 m bis oberhalb der Hafenzufahrt zu verlängern und am rechten Ufer dementsprechend zu kürzen. Dies könnte im Rahmen der durch das Wasser- und Schifffahrtsamt laufend vorgenommenen Arbeiten (ständiges Baggern der Fahrrinne) erfolgen.</p>

Rd.- Nr.	Stellungnahme von:  <b>BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
4	<p><b>Die Änderungsplanung lässt keinen Versuch erkennen, die Situation, die bereits zu einer starken Abwanderung von Booten zu Liegeplätzen in anderen Häfen geführt hat, zu entschärfen.</b> Wie soll man auch etwas anderes erwarten, wenn die Planerin auf diese Probleme nicht hingewiesen wurde.</p> <p><b>Anschluss des Hafengebietes an Ver- und Entsorgungseinrichtungen</b></p> <p>Im Änderungsentwurf wird ausgeführt, dass Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Hafengebiet bereitgestellt werden, ohne jedoch klarer bezeichnet zu werden. Die Anforderungen an Marinas in Bezug auf Entsorgung sind aus Gründen des Umweltschutzes erheblich. In vielen Häfen rüstet man inzwischen aufwendig nach. Mich würde sehr interessieren, wie diese Entsorgung von Fäkalien, Altöl und sonstigem Müll im Überschwemmungsgebiet erfolgen soll.</p> <p>In der Vorstellung wurde die Änderung des Flächennutzungsplans als längst überfällige Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten dargestellt.</p> <p>Die tatsächlichen Gegebenheiten haben sich jedoch erst dadurch ergeben, dass der alte Plan nicht genügend durchdacht war und beispielsweise die Beweglichkeit der Elbe außer Acht gelassen wurde.</p> <p>Weiter wurden die Chancen des Sportboothafens nebst Nebeneinrichtungen als Wirtschaftsfaktor nur ungenügend umgesetzt.</p> <p>An diesen Fehlentwicklungen treffen die jeweils eingebundenen Verwaltungen und die bei den fraglichen Entscheidungen mitwirkenden Ratsmitglieder Schuld.</p> <p>Machen Sie sich daher bitte Ihre Entscheidungen in Bezug auf die 48. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu leicht.</p> <p>Wassersportlichen Laien stehe ich gern für Erläuterungen zur Verfügung.</p>	4	<p>Die baufälligen Stege werden durch eine neue Aluminiumschwimmsteganlage mit Auslegerfingern für das sichere Anlegen und Festmachen der Boote ersetzt. Auf der neuen Steganlage stehen für alle Liegeplätze Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Die Abwasserentsorgung ist mit einer mobilen Fäkalienabsauganlage möglich, die installiert wird.</p>